

## 5. Änderung vom ..... zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende 5. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

### § 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 17.07.2014, zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. StR/0591/2015 (4. Änderung zur Geschäftsordnung) des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 26.09.2015, wird wie folgt geändert:

#### 1) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „*Einwohnerinnen und*“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „*Einwohnern*“ der Text „*sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach*“ ergänzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird nach „*Fragesteller*“ der Text „*bzw. einen Vertreter des fragstellenden Vereines oder Verbandes*“ eingefügt.

#### 2) § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) die ~~Einleitung von Vergabeverfahren~~ Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,

1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen

2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen

3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

im Rahmen des Haushaltsplanes,“

- ~~b) Nach Abs. 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:~~

~~„f) die Aufhebung von Vergabeverfahren gemäß Buchstabe e), sofern die Voraussetzungen des Vergaberechts hierfür vorliegen.“~~

- ~~c) Im Abs. 1 werden die ehemaligen Buchstaben f) bis k) zu den neuen Buchstaben g) bis l).~~

- ~~d) b) Abs. 1 Buchstabe h) k) Nr. 4~~ wird wie folgt neu gefasst:

„4. die ~~Einleitung von Vergabeverfahren~~ Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,

- a) über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
- b) über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
- c) über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG  
im Rahmen des Wirtschaftsplanes,“

e) ~~Nach Abs. 1 Buchstabe l) Nr. 4 wird folgende Nr. 5. neu eingefügt:~~

~~„5. die Aufhebung von Vergabeverfahren gemäß Buchstabe l) Nr. 4, sofern die Voraussetzungen des Vergaberechts hierfür vorliegen.“~~

f) ~~Im Abs. 1 Buchstabe l) wird die ehemaligen Nr. 5 zu der neuen Nr. 6.~~

g) ~~Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt angefügt:~~

~~„(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich in Form einer Berichtsvorlage über die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren nach Abs. 1 Buchst. e) und l) Nr. 4 sowie über die Ergebnisse der abgeschlossenen Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte vorgelegt. Es wird über folgende Punkte informiert:~~

- ~~a) Auftragsgegenstand (Art und Umfang der Leistung)~~
- ~~b) gewähltes Vergabeverfahren (Vergabeart)~~
- ~~c) Anzahl der abgegebenen Angebote~~
- ~~d) Zuschlagsentscheidung~~
- ~~e) Wert des Auftrages~~
- ~~f) Name des beauftragten Unternehmens~~
- ~~g) Begründung der Vergabeentscheidung“~~

~~Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses haben das Recht auf Einsichtnahme in die Vergabedokumentation.“~~

## § 2 In - Kraft - Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2 nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. § 1 Ziffer 2 dieser Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Inkrafttreten von § 1 Ziffer 2 der 19. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach in Kraft.